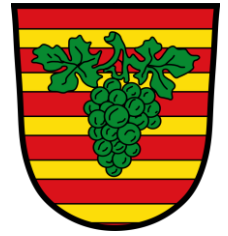




- AMTSBLATT -

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARGETSHÖCHHEIM
Mitgliedsgemeinden: Margetshöchheim und Erlabrunn



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Gemeinschaftsvorsitzender Waldemar Brohm

2. Jahrgang

Dienstag, 05.02.2025

Nummer 06

Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über die Bekanntmachung des Amtsgerichts Würzburg, Abt. für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungssachen, Terminbestimmung einer öffentlichen Versteigerung vom 30.01.2025..... - 14 -

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über die Bekanntmachung des Amtsgerichts Würzburg, Abt. für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungssachen, Terminbestimmung einer öffentlichen Versteigerung vom 30.01.2025

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 7/23

Würzburg, 08:01.2025



Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mitt- woch, 30.04.2025	09:00 Uhr	BOOI, Sit- zungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Erlabrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Erlabrunn	3053/2	Gebäude- und Freifläche	olkenbergstraße 15	0,0439	4141

Objektbeschreibung/Lage (ltAggaöe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Hanglage, voll unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Massivbau, Baujahr 2005, Einliegerwohnung 53,78 m², Hauptwohnung 181 ;92 m² Gaskessel, zentrale Warmwasserversorgung über Heizung, zum Besichtigungszeitpunkt keine sichtbaren Baumängel und Bauschäden, zum Besichtigungszeitpunkt Reparaturstau im Bereich der Garagenfassade (vermutlich Undichtigkeiten der Flachdachabdichtung), Setzungen um das Wohnhaus im Bereich der verfüllten Arbeitsräume. Das Wohnhaus wird zum Besichtigungszeitpunkt vom Miteigentümer bewohnt.

Nebengebäude Garage, Massivbau;

Verkehrswert: _____ 645.000,00 €,

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach S 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits die Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß § 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

•Wirries
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 30.01.2025

Töpfer, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung be-
glaubigt

- ohne Unterschrift gültig

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Margetshöchheim unter <https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtl-bekanntmachungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.